

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Sozialausschuss	02.02.2011

### **Beschlusskontrolle**

**-hier: Beanstandung durch den Bürgermeister und  
Aufhebung eines Ausschussbeschlusses**

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Beschluss des Sozialausschusses vom 08. 12. 2010 mit nachstehendem Wortlaut

***Der Sozialausschuss beschließt, dass eine Beschlusskontrolle eingeführt wird, in der zu jeder Einladung des Ausschusses die offenen Beschlüsse mit Zeitschiene, wann der Beschluss beantragt wurde und bis wann mit der Abarbeitung des Beschlusses zu rechnen ist, gelistet werden.  
Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Beschlusskontrolle in die GO des Rates einzuführen.***

wird aufgehoben.“

### **Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 08. 12. 2010 fasste der Sozialausschuss den o. a. Beschluss. Dieser Beschluss wird wegen Rechtswidrigkeit gemäß § 54 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 3 GO NRW vom Bürgermeister beanstandet.

Eine dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung auferlegte, generelle Verpflichtung zur Einführung und Nutzung eines Beschlusskontrollsystems ist mit den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55 i. V. m. 62 und 63 GO NRW nicht vereinbar. Nach der Gemeindeordnung NRW besteht keine gesetzliche Grundlage, nach der der Bürgermeister zur Einführung einer Beschlusskontrolle mit einem entsprechenden Berichtswesen für die Politik durch den Rat verpflichtet werden kann.

So lautet § 55 Abs. 3 GO NRW:

*„Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.“*

Darüber hinaus besteht gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 GO NRW das einzelfallabhängige Recht auf Auskunft auf eine konkret gestellte Frage eines Ratsmitgliedes. Zudem besteht mit dem Akteneinsichtsrecht gem. § 55 Abs. 5 GO NRW ein weiteres Kontroll-instrument.

Die Verwaltung wird - einzelfallunabhängig und generell - verpflichtet, regelmäßig (zu jeder Ausschusssitzung) über die Umsetzungsaktivitäten aller offenen Beschlüsse mit verschiedenen Sachständen (Zeitschienen) Mitteilung zu machen, ohne dass es einzelfallabhängiger Anfragen usw. der Fraktionen bzw. Ausschussmitglieder bedarf. Die Fraktionen bzw. Ratsmitglieder "ersparen" sich durch diese Vorgehensweise – und den damit gleichzeitig verbundenen Automatismus – ihr eigenes "Wiedervorlagesystem", d. h. ihre eigene Kontrollverpflichtung. Dies gilt auch hinsichtlich der umgesetzten, "nichtoffenen" Beschlüsse, indem diese Beschlüsse mit einer negativen Informationswirkung nicht in die Liste aufgenommen oder aus dieser gelöscht werden. Insoweit werden alle Ausschussbeschlüsse von der Beschlusskontrolle erfasst.

Ferner bedarf es für die Beantwortung für die Frage, "bis wann mit der Abarbeitung des Beschlusses zu rechnen ist", nicht nur der Angabe eines Termins. Dies wäre ohne weitere ergänzende Darstellungen zum Sachverhalt und Begründungen nicht nachvollziehbar und somit inhaltlos.

Die vom Sozialausschuss für seinen Bereich beschlossene und dem Rat empfohlene Beschlusskontrolle unterscheidet sich demgemäß nicht entscheidend, sondern allenfalls marginal von der vom Rat der Stadt Ratingen beschlossenen Beschlusskontrolle. Diese wurde sowohl vom Bürgermeister der Stadt Ratingen als auch von der Kommunalaufsicht als rechtswidrig eingestuft, weil § 55 GO NRW die Form der Beschlusskontrolle abschließend regelt. Wegen der näheren Einzelheiten verweist die Verwaltung auf den Inhalt der Anlage 1. Es bestehen keine Anhaltspunkte, nach denen der vom Sozialausschuss gefasste Beschluss nicht rechtswidrig ist.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 54 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 bis 3 GO NRW, rechtswidrige Beschlüsse beanstanden zu müssen, wird die vom Sozialausschuss gefasste Entscheidung zur Einführung einer Beschlusskontrolle beanstandet. Der Sozialausschuss ist gefordert, den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.